



Gegenüberstellung Gemeindeordnung 2007 mit der Gemeindeordnung 2022

Verweise:

KV=Kantonsverfassung

GG=Gemeindegesezt

GPR=Gesezt über die politischen Rechte

VSG=Volksschulgesezt

GO = Gemeindeordnung vom 25. November 2007

MuGO = Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes für Parlamentsgemeinden



Gemeindeordnung vom 25. November 2007 (inkl. Teilrevisionen bis und mit 27. November 2011)	Gemeindeordnung 2022	Rechtsgrundlagen
A Gemeinde und Organisation	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 3 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Stadt Uster und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.	Art. 1 Gegenstand Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Uster. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	§ 4 Abs. 1 GG, Art. 1 MuGO
Art. 1 Rechtsform und Aufgaben ¹ Die Stadt Uster bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.	Art. 2 Gemeindeart und Organisation ¹ Die Stadt Uster ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.	Art. 2 Abs. 1 MuGO.
Art. 2 Gemeindeorganisation Für die Stadt Uster gilt die Gemeindeorganisation mit einem Parlament, nachfolgend Gemeinderat genannt.	² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	§ 3 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 2 MuGO.



	<p>³ Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Volksschule wahr, soweit nicht andere Gemeinden zuständig sind.</p>	<p>Keine Grundlage in der MuGO.</p>
<p>Art. 1 Rechtsform und Aufgaben</p> <p>² Sie besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische oder kantonale Gesetze zugewiesen sind sowie jene, die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.</p>	<p>Art. 3 Aufgaben der Stadt</p> <p>¹ Die Stadt nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind.</p>	<p>Art. 83 Abs. 1 KV</p>



<p>³ Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.</p>	<p>² Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.</p> <p>³ Die Gemeinde anerkennt die Dringlichkeit der Eindämmung des Klimawandels.</p>	<p>Art. 1 Abs. 3 GO.</p> <p>GRB vom 20. September 2020</p>
<p>⁴ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für</p> <p>a) den sparsamen Umgang mit</p>	<p>⁴ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für</p> <p>a. den sparsamen Umgang mit Primärenergien</p>	<p>Art. 1 Abs. 4 GO</p> <p>Art. 1 Abs. 4 lit. a GO</p>



	<p>insbesondere ein durchgehendes Veloroutennetz.</p> <p>⁶ Die Gemeinde setzt sich aktiv für die Sicherung von Kulturland und den öffentlichen Grünraum auf dem gesamten Gemeindegebiet ein.</p>	
	<p>Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments</p> <p>In der Stadt Uster wird der Gemeindevorstand als Stadtrat und das Gemeindeparlament als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 GG, Art. 3 MuGO.</p>
<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe:</p> <p>a) Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten b) Gemeinderat (36 Mitglieder) c) Stadtrat (7 Mitglieder inkl. Stadtpräsidium und Präsidium der Primarschulpflege) d) Primarschulpflege (13 Mitglieder inkl. Präsidium) e) Sozialbehörde (7 Mitglieder inkl. Mitglied des Stadtrates)</p>	<p>Art. 5 Organe der Stadt Die Organe der Stadt sind</p> <p>a. die Stimmberechtigten b. der Gemeinderat c. folgende Behörden</p> <p>1. der Stadtrat 2. die Primarschulpflege 3. die Sozialbehörde</p>	<p>§ 5 GG.</p>



f) Wahlbüro g) Stadtamtsfrau oder Stadtammann und Betriebsbeamtin oder Betriebsbeamter h) Friedensrichterin oder Friedensrichter		



<p>Art. 5 Energie- und Wasserversorgung ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung sowie der Elektrizitätsgrundversorgung ist einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Stadt Uster zu mindestens 51 % beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft kann auch das Elektrizitäts-, das Erdgasgeschäft und Datendienste sowie ähnliche oder damit zusammenhängende Geschäfte betreiben.</p>	<p>Art. 6 Energie und Wasserversorgung ¹ Die Aufgaben der Wasser- und Elektrizitätsgrundversorgung in der Stadt Uster sind einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Stadt zu 100 % beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft kann im Weiteren innerhalb und im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung ausserhalb des Gemeindegebietes Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung sowie Datendienste und damit verbundene Marktdienstleistungen anbieten.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 GO</p>
<p>² Die erbrachten Leistungen werden eigenfinanziert. Der Verwaltungsrat erlässt und erhebt die Tarife für die Anschluss- und Versorgungsgebühren. Die Aktiengesellschaft kann Verträge abschliessen.</p>	<p>² Die erbrachten Leistungen werden über Gebühren und Preise eigenfinanziert. Der Verwaltungsrat erlässt und erhebt die Tarife für die Anschluss- und Versorgungsgebühren. Die Aktiengesellschaft kann Verträge</p>	<p>Art. 5 Abs. 2 GO</p>



<p>³ Der Stadtrat nimmt die Aufsicht wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft aus. Der Gemeinderat nimmt anlässlich einer Sitzung vom Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft Kenntnis.</p>	<p>abschliessen.</p> <p>³ Die Aktiengesellschaft kann sich zur Erfüllung ihres Tätigkeitsbereichs an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann abgesehen von der Wasserversorgung Teilbereiche ihrer Tätigkeit auf solche Unternehmen übertragen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat nimmt die Aufsicht wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft aus. Der Gemeinderat nimmt anlässlich einer Sitzung vom Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft inklusive Vergütungsbericht Kenntnis.</p> <p>⁵ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Eigentümerstrategie für die</p>	<p>-----</p> <p>5 Abs. 3 GO</p> <p>Volksabstimmung vom 19. Mai 2019</p>
---	---	---



	Aktiengesellschaft bzw. deren jeweiligen Änderungen zur Kenntnisnahme vor.	
B Volksrechte	II. Die Stimmberechtigten	
	1. Organstellung	
	Art. 7 Funktion ¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ. ² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.	Art. 4 Abs. 1 MuGO Art. 4 Abs. 2 MuGO
	2. Politische Rechte	
Art. 6 Ausübung der Volksrechte Das Stimm- und Wahlrecht sowie die weiteren politischen Rechte stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die in der Stadt	Art. 8 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen,	Art. 5 Abs. 1 MuGO



<p>Uster politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.</p> <p>Art. 9 Wohnsitzpflicht ¹ Für die Wahl in den Gemeinderat, den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde sowie das Friedensrichteramt sind nur Personen mit politischem Wohnsitz in Uster wählbar.</p> <p>² Gibt das Mitglied eines Organs der Gemeinde den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Fortführung der Amtstätigkeit für den Rest der Legislaturperiode. Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung ist, dass das betroffene Organ der Fortführung der Amtstätigkeit zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Für die Mitglieder des Gemeinderates ist die</p>	<p>richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde sowie in das Friedensrichteramt ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p> <p>³ Gibt das Mitglied eines Organs der Gemeinde den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Für die Mitglieder des Gemeinderates ist die Bewilligung ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 5 Abs. 2 MuGO</p> <p>§ 24 GPR</p>
--	---	---



<p>Bewilligung ausgeschlossen.</p> <p>Art. 10 Volksinitiative ⁵ Für die Einreichung und Behandlung von Volksinitiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p> <p>Art. 13 Fakultatives Referendum ² Für die Form und den Inhalt der Unterschriftenliste bei Volks- und Behördenreferendum sind die für das kantonale Referendum geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p> <p>Art. 11 Einzel- und Behördeninitiative ⁴ Für die Einreichung und Behandlung von Einzel- und Behördeninitiativen sind im übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p>	<p>⁴ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 5 Abs. 3 MuGO</p>
--	---	---------------------------



	3. Urnenwahlen- und Abstimmungen	
	Art. 9 Verfahren ¹ Der Stadtrat ist die wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.	Art. 6 MuGO
Art. 7 Wahlen Die Stimmberechtigten der Stadt wählen a) die Mitglieder des Gemeinderates b) die Mitglieder des Stadtrates (mit Ausnahme des Präsidiums der Primarschulpflege) und das Stadtpräsidium c) die Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege d) die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Stadtrat delegierte Präsidium e) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter	Art. 10 Urnenwahlen Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer 1. die Mitglieder des Gemeinderates 2. die Mitglieder des Stadtrates (mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Primarschulpflege) und die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten 3. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege 4. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der vom Stadtrat delegierten Präsidentin bzw. des Präsidenten	Art. 7 MuGO



	5. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.	
<p>Art. 8 Wahlverfahren ¹ Für die Wahl des Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Die Erneuerungswahlen des Stadtrates werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p> <p>³ Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 7 lit. c-e zu wählenden Behörden und Einzelbeamtungen werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>	<p>Art. 11 Erneuerungswahlen ¹ Für die Erneuerungswahl des Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen kann ein Beiblatt beigelegt werden.</p> <p>³ Für die Erneuerungswahlen der Primarschulpflege, der Sozialbehörde sowie der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters gelten die Bestimmungen des Gesetzes über</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 GO</p> <p>Art. 8 MuGO, § 61 Abs. 2 GPR</p> <p>Art. 8 MuGO</p>



	die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.	
Art. 8 Wahlverfahren ⁴ Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 7 lit. b-e zu wählenden Behörden und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Art. 12 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der Gemeindeorgane gemäss Art. 10 Ziff. 2-4 sowie die Friedensrichterinnen bzw. den Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen kann in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt werden.	Art. 9 MuGO, § 61 Abs. 2 GPR
	4. Initiativen, Referenden und besondere Abstimmungsgegenstände	
Art. 10 Volksinitiative ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein.	Art. 13 Urheber einer Initiative ¹ 600 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.	Art. 10 MuGO



<p>² Voraussetzung für die Lancierung von Volksinitiativen ist die Bestellung eines Initiativkomitees aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitgliedern sowie die Bezeichnung eines dieser Mitglieder als Vertretung und eines weiteren Mitglieds als dessen Stellvertretung.</p> <p>³ Bei Volksinitiativen wird das Begehren von mindestens 600 Stimmberechtigten gestellt. Das Begehren ist dem Stadtrat einzureichen.</p> <p>⁴ Die Volksabstimmung über eine Initiative findet spätestens innert 24 Monaten nach Einreichung statt.</p> <p>Art. 11 Einzel- und Behördeninitiative</p> <p>¹ Eine Einzel- oder Behördeninitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein.</p> <p>² Einzel- oder Behördeninitiativen sind der Geschäftsleitung des</p>	<p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine einzelne stimmberechtigte Person2. Mehrere stimmberechtigte Personen	<p>Art. 10 MuGO</p>
--	---	---------------------



<p>Gemeinderates einzureichen. ³ Für die vorläufige Unterstützung von Einzel- und Behördeninitiativen ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.</p>		
<p>Art. 12 Obligatorisches Referendum Folgende Beschlüsse des Gemeinderates unterliegen der Urnenabstimmung: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung b) Änderung der Gemeindegrenzen, soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist c) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden d) Initiativen, die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen e) die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Institutionen der Stadt sowie</p>	<p>Art. 14 Obligatorisches Referendum Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über</p> <ol style="list-style-type: none">1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung	<p>Art. 89 Abs. 2 KV, Art. 11 Ziff. 1 MuGO</p> <p>§ 69 Abs. 1 u. 2 GG, Art. 11 Ziff. 2 MuGO</p>



<p>Beteiligungsveränderungen dieser Unternehmungen und Institutionen, welche die Stadt kapital- oder stimmenmässig in die Minder- oder Mehrheit versetzen</p> <p>f) Erwerb oder Veräusserung einer Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag von über Fr. 1 Million</p> <p>g) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2.5 Millionen oder entsprechende Einnahmefälle</p> <p>h) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000 oder entsprechende Einnahmefälle</p> <p>i) Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens über Fr. 10 Millionen.</p> <p>Für neue Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt sind, ist die Gesamtsumme massgebend.</p>	<p>3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden</p> <p>4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts und deren Änderungen</p> <p>5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind.</p> <p>6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung</p>	<p>§ 153 Abs. 1 GG, Art. 11 Ziff. 3 MuGO</p> <p>§ 79 GG, Art. 11 Ziff. 4 MuGO</p> <p>§ 78 Abs. 1 u. 2 GG, Art. 11 Ziff. 5 MuGO</p> <p>§ 162 GG, Art. 11 Ziff. 6 MuGO</p>
--	--	--



	<p>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle.</p>	<p>Art. 11 Ziff. 7 MuGO</p>
	<p>8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle.</p>	<p>Art. 11 Ziff. 8 MuGO</p>



	<p>9. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens von mehr als 4 Mio. Franken.</p> <p>10. die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Institutionen der Stadt sowie Beteiligungsveränderungen dieser Unternehmungen und Institutionen, welche die Stadt kapital- oder stimmenmässig in die Minder- oder Mehrheit versetzen.</p>	<p>Art. 12 lit. f GO (im Ansatz)</p> <p>Art. 12 lit. e GO</p>
--	---	---



<p>Art. 13 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Ein Beschluss des Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn</p> <p>a) die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (ausserordentliches obligatorisches Referendum)</p> <p>b) binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 400 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum)</p> <p>c) binnen der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates bei der Geschäftsleitung des Gemeinderates schriftlich ein solches Begehren stellt (Behördenreferendum)</p> <p>³ Die Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich</p>	<p>Art. 15 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen</p> <p>1. 400 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum)</p> <p>2. Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum)</p>	<p>Art. 12 MuGO.</p>
--	---	----------------------



<p>g) Beschlüsse des Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht h) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates i) Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse j) Beschlüsse über Behördeninitiativen des Parlamentes k) Beschlüsse über die Ungültigkeit von Initiativen</p>	<p>Jahresrechnung und des Jahresberichts</p> <p>d. weitere Rechnungen</p> <p>e. Wahlen im Gemeinderat</p> <p>f. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen</p> <p>g. ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen</p> <p>h. Verfahrensentscheide bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse</p>	<p>§ 10 Abs. 2 lit. b GG</p> <p>§ 10 Abs. 2 lit. c GG</p> <p>§ 10 Abs. 2 lit. d GG</p> <p>§ 10 Abs. 3 lit. b GG</p> <p>§ 10 Abs. 3 lit. c GG</p>
<p>Art. 15 Besondere Abstimmungsgegenstände für die Urnenabstimmung</p> <p>¹ Zulässig ist a) die Abstimmung über eine Grundsatzfrage, die für die</p>	<p>Art. 17 Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten</p>	<p>§ 12 GG.</p>



<p>Behörden verbindlich ist b) die zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage c) die Abstimmung über zwei verschiedene Vorschläge zur gleichen Sache</p> <p>2 Bei Varianten- und Alternativabstimmungen gemäss Abs. 1 lit. c und d richtet sich das Verfahren nach den kantonalen Vorschriften über eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.</p>	<p>a. zwei Varianten zu unterbreiten b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreiten</p> <p>² In Fällen von Abs. 1 lit. a bezeichnet der Gemeinderat die von ihm bevorzugte Variante.</p> <p>³ Haben die Stimmberechtigten der Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.</p>	
	<p>Art. 18 Jugendvorstoss</p> <p>¹ Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Präsidium des Gemeinderats einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.</p> <p>² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer</p>	<p>Volksabstimmung vom 19. Mai 2019</p>



	<p>Petition bei jeder Behörde von Uster, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.</p> <p>³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.</p>	
	III. Der Gemeinderat	
<p>Art. 18 Stellung ¹ Der Gemeinderat ist das gesetzgebende Organ der Stadt. ² Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.</p>	<p>Art. 19 Funktion und Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p>	<p>Art. 13 MuGO</p>



<p>³ Er regelt seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in seiner Geschäftsordnung.</p> <p>Art. 4 Organe b) Gemeinderat (36 Mitglieder)</p>	<p>² Der Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.</p>	
<p>Art. 22 Konstituierungs- und Wahlkompetenzen Der Gemeinderat bestimmt oder wählt</p> <p>a) Aus seiner Mitte - die Geschäftsleitung (Präsidium, zwei Vizepräsidien, drei Stimmzählende) - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und Sachkommissionen sowie deren Präsidien - die Mitglieder von Spezial- und Untersuchungskommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte b) Im Weiteren - die kantonalen Geschworenen,</p>	<p>Art. 20 Wahlbefugnisse Der Gemeinderat wählt</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Mitglieder seiner Organe2. die Mitglieder des Wahlbüros3. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit dem Gemeinderat zuweist.	<p>Art. 14 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 14 Ziff. 2 MuGO, § 40 lit. d GPR</p>



<p>wobei in der Stadt niedergelassene eidgenössische Geschworene als kantonale Geschworene gelten</p> <ul style="list-style-type: none">- die Mitglieder des Wahlbüros- Delegierte und Vertretungen in Zweckverbände, andere Organisationen und bei Beteiligungen, soweit er dafür zuständig ist- das Parlamentssekretariat		
<p>Art. 20 Rechtssetzungskompetenzen Der Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt auf</p> <ul style="list-style-type: none">a) seine Geschäftsordnungb) folgende Verordnungen<ul style="list-style-type: none">- Bürgerrechtsverordnung- Personalverordnung- Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung- Verordnung über die Entschädigung der Behörden- Polizeiverordnung	<p>Art. 21 Rechtssetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Personalverordnung2. die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung3. die Verordnung über die Entschädigung der Behörden4. die Polizeiverordnung5. die Parkierungsverordnung	<p>§ 4 Abs. 2 GG, Art. 20 GO</p>



<ul style="list-style-type: none">- Nachtparkverordnung- Parkplatzverordnung- Friedhof- und Bestattungsverordnung- Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewässern- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen- Zweckverbandsvereinbarungen- Verordnung zum Schutz des Denkmalplatzes im Zimiker und seiner Umgebung <p>c) allfällige weitere Verordnung von grundlegender Bedeutung, die allgemein verbindliche Bestimmungen enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer Behörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung</p>	<ul style="list-style-type: none">6. die Parkplatzverordnung7. die Friedhof- und Bestattungsverordnung8. die Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewässern9. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen10. den Organisationserlass des Gemeinderates11. die Gebührenverordnung12. die Abfallverordnung	
<p>Art. 19 Allgemeine Kompetenzen Dem Gemeinderat stehen zu</p> <p>¹ Festsetzung c) die Nutzungs- und Richtplanung, insbesondere der Bau- und Zonenordnung</p>	<p>Art. 22 Planungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none">1. des kommunalen Richtplans2. des Zonenplans (inkl. Bau- und Zonenordnung)3. des Erschliessungsplans4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen	<p>Art. 16 MuGO mit Präzisierungen</p>



	5. von kommunalen Bau- und Niveaulinien 6. von Werkplänen	
<p>Art. 19 Allgemeine Kompetenzen Dem Gemeinderat stehen zu</p> <p>¹ Festsetzung</p> <p>a) des jährlichen Voranschlages (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) und des Steuerfusses sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets</p> <p>b) der Nachtragskredite zu Voranschlagskrediten</p> <p>c) der Nutzungs- und Richtplanung, insbesondere der Bau- und Zonenordnung</p> <p>d) der Mitgliederzahl des Wahlbüros</p>	<p>Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <p>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben</p> <p>2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten</p> <p>3. die Behandlung von Initiativen</p>	<p>Art. 17 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 17 Ziff. 2 MuGO</p> <p>Art. 17 Ziff. 3 MuGO</p>



<p>² Genehmigung a) der Jahresrechnung und des Jahresberichts b) der Bauabrechnungen der Investitionsrechnung, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Urnenabstimmung erteilt worden sind, einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite</p> <p>³ Verschiedenes a) Beschlussfassung über alle durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Gemeindeordnung diese nicht der Urnenabstimmung vorbehält oder einer anderen Gemeindebehörde überträgt b) Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung c) Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung d) die Schaffung von Vollämtern für Behördenmitglieder e) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane f) Behandlung von Geschäften, welche die Behörden, obwohl sie in</p>	<p>4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse</p> <p>5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros</p> <p>6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind</p> <p>7. Anschluss und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von bebauten Grundstücken, soweit sie nicht von erheblicher Bedeutung sind</p>	<p>Art. 17 Ziff. 4 MuGO</p> <p>Art. 17 Ziff. 5 MuGO</p> <p>Art. 17 Ziff. 6 MuGO</p> <p>Art. 17 Ziff. 7 MuGO</p> <p>§ 162 Abs. 1 GG, Art. 17 Ziff. 8 MuGO</p>
--	---	--



<p>ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen</p> <p>g) Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden</p> <p>h) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist der Gemeinderat zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250 000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50 000 zur Folge haben.</p> <p>i) Unterstützung des Gemeindereferendums. In Schulangelegenheiten oder Angelegenheiten der Sozialhilfe ist vorgängig der Erhebung des Referendums die entsprechende Behörde anzuhören</p> <p>j) Erteilung der Ehrenbürgerrechts</p>	<p>9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht</p> <p>10. die Schaffung von Vollämter für Behördenmitglieder</p>	<p>§ 88 Abs. 2 lit. a u.b GG, Art. 17 Ziff. 10 MuGO</p> <p>Art. 19 Abs. 3 lit. d GO</p>
--	---	---



	<p>11. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans</p> <p>12. Stellungnahme zu grundlegenden Plänen und Strategien der kommunalen Tätigkeit</p> <p>13. Erteilung des Ehrenbürgerrechts</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 lit. e GO</p> <p>Art. 18 Abs. 5 GO</p> <p>Art. 19 Abs. 3 lit. j GO</p>
<p>Art. 21 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst über a) Neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250 000 bis höchstens Fr. 2.5 Millionen oder entsprechende Einnahmefälle</p>	<p>Art. 24 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <p>1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans</p>	<p>§ 96 GG, Art. 18 Ziff. 1 MuGO</p>



<p>b) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50 000 bis höchstens Fr. 500 000 oder entsprechende Einnahmefälle</p> <p>c) Eventualverpflichtungen oder Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250 000 im Einzelfall</p> <p>d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Betrag zwischen Fr. 1.5 Millionen bis zu Fr. 10 Millionen</p> <p>e) Tausch von Grundstücken ab einem Wert von Fr. 1.5 Millionen</p> <p>f) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag von Fr. 250 000 bis Fr. 1 Million</p>	<p>2. die jährliche Festsetzung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets</p> <p>3. die Bewilligung von Nachtragskrediten</p> <p>4. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses</p> <p>5. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts</p> <p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat beschlossen wurden</p> <p>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens</p>	<p>Art. 18 Ziff. 2 MuGO (mit den NPM-Bezeichnungen)</p> <p>Art. 18 Ziff. 2 MuGO</p> <p>Art. 18 Ziff. 3 MuGO</p> <p>Art. 18 Ziff. 18 u. 19 MuGO</p> <p>Art. 18 Ziff. 17 MuGO</p> <p>Art. 18 Ziff. 5 MuGO</p>
---	--	---



	<p>500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, soweit nicht der Stadtrat oder eine andere Behörde zuständig ist.</p> <p>8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck bzw. entsprechende</p>	<p>Art. 18 Ziff. 6 MuGO</p>
--	---	-----------------------------



	<p>Einnahmenausfälle soweit nicht der Stadtrat oder eine andere Behörde zuständig ist. .</p> <p>9. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 4 Mio. Franken, soweit nicht der Stadtrat oder eine andere Behörde zuständig ist.</p> <p>10. die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 1. 5 Mio. Franken.</p> <p>11. die Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 3 Mio. Franken.</p> <p>12. Der Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 3 Mio. Franken.</p>	<p>Art. 21 lit. f GO</p> <p>Art. 18 Ziff. 10 MuGO</p> <p>Art. 18 Ziff. 11 MuGO</p> <p>Art. 18 Ziff. 12 MuGO</p>
--	---	---



	<p>13. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens oder deren Aufhebung von mehr als 3 Mio. Franken.</p> <p>14. den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr 3 Mio. Franken.</p> <p>15. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben</p>	<p>Art. 18 Ziff. 14 MuGO</p> <p>Art. 18 Ziff. 13 MuGO</p> <p>§ 90 Abs. 1 u. 2 GG, Art. 18 Ziff. 16 MuGO</p>
	IV. Die Behörden	
	1. Allgemeines	
<p>Art. 30 Geschäftsführung und Organisation ¹ Für die Geschäftsführung und Organisation der Behörden gilt das Gemeindegesetz, diese</p>	<p>Art. 25 Geschäftsführung und Organisation ¹ Die Geschäftsführung und Organisation der Gemeindebehörden richtet sich</p>	<p>Art. 19 MuGO mit der Ergänzung «Organisation» und «Gemeindeordnung»</p>



<p>Gemeindeordnung sowie die von der betreffenden Behörde in eigener Kompetenz erlassene Geschäftsordnung und weiteren Reglemente.</p> <p>2 Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>³ Die Behörden stellen sicher, dass die vom Gemeinderat vorgegebenen Zielsetzungen erreicht, die zu erfüllenden Leistungen erbracht und die genehmigten finanziellen Mittel nachhaltig eingesetzt werden. Wo nötig konkretisieren die Behörden die Vorgaben des Gemeinderates. Die Leistungserbringung delegieren die Behörden mittels Leistungsvereinbarung an die Verwaltung oder mittels Kontrakten an Externe.</p>	<p>nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den entsprechenden Behördenerlassen.</p> <p>² Die Behörden stellen sicher, dass die vom Gemeinderat vorgegebenen Zielsetzungen erreicht, die zu erfüllenden Leistungen erbracht und die genehmigten finanziellen Mittel nachhaltig eingesetzt werden. Wo nötig konkretisieren die Behörden die Vorgaben des Gemeinderates. Die Leistungserbringung delegieren die Behörden mittels Leistungsvereinbarung an die Verwaltung oder mittels Kontrakten an Externe.</p>	<p>Art. 30 Abs. 3 GO</p>
	<p>Art. 26 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p> <p>Die Organisation der Verwaltung</p>	<p>§ 48 Abs. 2 GG</p>



	regelt der Stadtrat in einem Behördenerlass.	
	Art. 27 Offenlegung der Interessensbindungen Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Ein Gemeindeerlass regelt die Grundzüge der Offenlegung.	§ 42 Abs. 2 GG, Art. 21 MuGO
Art. 34 Beratende Kommissionen und Sachverständige ¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorbereitung und die Begutachtung einzelner Geschäfte durch Beschluss Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bestimmen. ² In solchen Kommissionen führt in der Regel das zuständige Behördenmitglied den Vorsitz. ³ Der Gemeinderat ist über Bildung, Auftrag, Zusammensetzung und Tätigkeit der beratenden Kommissionen zu informieren.	Art. 28 Beratende Kommissionen und Sachverständige ¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden. ² In solchen Kommissionen führt in der Regel das zuständige Behördenmitglied den Vorsitz. ³ Der Gemeinderat ist über Bildung, Auftrag, Zusammensetzung und Tätigkeit der beratenden Kommissionen zu informieren.	Art. 22 MuGO Art. 34 Abs. 2 GO Art. 34 Abs. 3 GO



<p>⁴ In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Stadt Uster keinen Wohnsitz haben.</p>		
<p>Art. 32 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Delegation kann das <i>Recht auf Prozessführung sowie das Recht auf Substituierung</i> enthalten.</p> <p>² Stellen sich dabei Fragen von grundlegender Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vor.</p> <p>³ Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden</p>	<p>Art. 29 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 23 Abs. 1 MuGO</p> <p>Art. 23 Abs. 2 MuGO</p>



<p>Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		
<p>Art. 39 Gliederung der Stadtverwaltung ¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich in die folgenden sieben Verwaltungsabteilungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsidiales- Finanzen- Bau- Bildung- Sicherheit- Soziales- Gesundheit <p>Art. 40 Führung der Stadtverwaltung ¹ Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer Abteilung vor und übernimmt deren strategische Führung.</p> <p>Art. 39 Gliederung der Stadtverwaltung ² Der Stadtrat ordnet die</p>	<p>Art. 30 Gliederung der Stadtverwaltung ¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich in die folgenden sieben Verwaltungsabteilungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsidiales- Finanzen- Bau- Bildung- Sicherheit- Soziales- Gesundheit <p>² Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer Abteilung vor und übernimmt deren strategische Führung.</p> <p>³ Das Organigramm der Verwaltung mit Zuteilung der Geschäftsfelder</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 GO</p> <p>Art. 40 Abs. 1 GO</p> <p>Art. 39 Abs. 2 und 3 GO.</p>



<p>Geschäftsfelder den Abteilungen zu. Er hat die Kompetenz, die Leistungsgruppen auf die einzelnen Geschäfts</p> <p>³ Der Stadtrat legt das Organigramm und die Aufgaben der Verwaltung in seiner Geschäftsordnung fest.</p>	<p>und Leistungsgruppen sowie die Aufgaben der Verwaltung werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>	
	2. Der Stadtrat	
Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe c) Stadtrat (7 Mitglieder incl.	Art. 31 Zusammensetzung ¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss	Art. 24 Abs. 1 MuGO



<p>Stadtpräsidium und Präsidium der Primarschulpflege)</p>	<p>der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.</p> <p>² Der Stadtrat konstituiert sich im übrigen selbst.</p>	<p>Art. 24 Abs. 2 MuGO.</p>
<p>Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungskompetenzen ¹ Der Stadtrat bestimmt oder wählt</p> <ul style="list-style-type: none">a) aus seiner Mitte<ul style="list-style-type: none">- das Vizepräsidium- die Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher und ihre Stellvertretungen- das Präsidium der Sozialbehördeb) in freier Wahl<ul style="list-style-type: none">- die Stadtamtsfrau oder den Stadtammann und die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten- den Feuerwehrkommandanten- die Mitglieder des Stadtführungstabes <p>2 Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Gemeindepersonal, soweit	<p>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Vizepräsidiumb) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehördec) die Vertretungen des Stadtrates in andere Organe <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt	<p>Art. 25 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 25 Ziff. 2 MuGO</p>



die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist	3. ernennt oder stellt an a) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation b) das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen	Art. 25 Ziff. 3 MuGO
Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen	Art. 33 Rechtssetzungsbefugnisse Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass oder die Änderung von Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen.	Art. 31 lit. h GO
Art. 36 Allgemeine Kompetenzen Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 31 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere a) Erstellen des jährlichen	Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu 1. Die strategische und politische Planung, Führung und Aufsicht	Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 MuGO (mit der Ergänzung «strategisch»)



<p>Voranschläge (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichtes</p> <p>b) Erstellen einer langfristigen Investitions- und Finanzplanung für die Stadt, über die der Gemeinderat jährlich zu orientieren ist</p> <p>c) Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist</p> <p>d) Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> <p>e) Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gemäss Art. 6</p> <p>f) Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p>	<p>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2 MuGO</p>
	<p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 MuGO</p>
	<p>4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderates</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 MuGO</p>
	<p>5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 5 MuGO</p>
	<p>6. die Vertretung der Stadt nach</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 6 MuGO</p>



	<p>aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p>	
	<p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 8 MuGO</p>
	<p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Ziff. 9 MuGO</p>
	<p>² Dem Stadtrat stehen im weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können</p>	
	<p>1. das Handeln für die Stadt nach aussen.</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 Ziff. 2</p>



	<p>2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO</p>
	<p>3. die Schaffung von Stellen und die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat</p>	<p>Art. 31 lit. j GO mit dem Zusatz des Vorbehalts Festsetzung Budget durch GR</p>
	<p>4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, von unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht von erheblicher Bedeutung sind</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 (ohne Definition der Nichterheblichkeit)</p>



	<p>5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt</p> <p>6. Vollzugsbestimmungen über das amtliche Publikationsorgan</p> <p>7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 MuGO</p> <p>---</p> <p>Art. 27 Abs. 2 Ziff. 7 MuGO</p>
--	---	--



<p>Art. 37 Finanzielle Befugnisse</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gebundene Ausgabenb) den Ausgabenvollzugc) im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 250 000d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 250 000, höchstens Fr. 750 000 im Jahre) im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 50 000f) Eventualverpflichtungen oder Gewährung von Darlehen im Betrag von bis zu Fr. 250 000g) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1.5 Millionenh) Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 1.5 Millioneni) Erwerb oder Veräusserung von	<p>Art. 35 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu</p> <ul style="list-style-type: none">1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan2. die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets seiner Geschäftsfelder3. die jährliche Erstellung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget)4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen	<p>Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 MuGO</p> <p>Art. 31 lit. a GO</p> <p>Art. 36 lit. a GO</p> <p>Art. 36 lit. a GO</p> <p>Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 MuGO</p>



<p>Beteiligungen an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag bis Fr. 250 000 j) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen</p> <p>² Einzelne Mitglieder des Stadtrates verfügen bis a) Fr. 25 000 für neue einmalige Ausgaben innerhalb des Voranschlags b) Fr. 25 000 für neue einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags, höchstens Fr. 75 000 pro Jahr</p>	<p>bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck</p> <p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die vom Stadtrat beschlossen wurden</p> <p>7. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 900 000 Franken im Jahr</p> <p>8. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 90 000 Franken im Jahr</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 MuGO</p> <p>Art. 37 lit. d GO</p> <p>----</p>
---	--	---



	<p>² Dem Stadtrat stehen im weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug2. die Bewilligung gebundener Ausgaben3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des	<p>Art. 28 Abs. 2 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 28 Abs. 2 Ziff. 2 MuGO</p> <p>Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO</p> <p>Art. 37 Abs. 1 lit. i GO</p>
--	---	--



	Verwaltungsvermögens bis 300 000 Franken	
	5. die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 1.5 Millionen Franken	Art. 28 Abs. 2 Ziff. 4 MuGO
	6. die Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 3 Millionen Franken.	Art. 28 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO
	7. der Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 3 Millionen Franken	Art. 37 lit. g GO
	8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens oder deren Aufhebung im Wert bis 3 Millionen Franken.	Art. 37 lit. g GO
	9. den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des	Art. 37 lit. h GO



	<p>Finanzvermögens bis zu einem Wert von 3 Millionen Franken.</p> <p>10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist</p> <p>11. die Verfügung über Sonderrechnungen nach § 91 Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 MuGO</p> <p>Art. 37 lit. j GO</p>
<p>Art. 33 Delegation an Angestellte mit selbständigen Kompetenzen</p> <p>¹ Die Behörden können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>² Die Einzelheiten der Delegation</p>	<p>Art. 36 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 30 MuGO</p>



<p>werden in der entsprechenden Geschäftsordnung oder in einem Reglement geregelt.</p> <p>³ Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		
	<p>Art. 37 Das Stadtrichteramt</p> <p>¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.</p>	<p>Art. 29a MuGO</p>



	3. Die eigenständigen Kommissionen	
	3.1. Die Primarschulpflege	
<p>Art. 4 Organe Es bestehen folgende Organe</p> <p>d) Primarschulpflege (13 Mitglieder inkl. Präsidium)</p> <p>Art. 7 Wahlen Die Stimmberechtigten der Stadt wählen</p> <p>b) die Mitglieder des Stadtrates (mit Ausnahme des Präsidiums der Primarschulpflege) und das Stadtpräsidium</p> <p>c) die Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege</p>	<p>Art. 38 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selber.</p>	<p>Art. 31 Abs. 1 MuGO</p> <p>Art. 31 Abs. 2 MuGO</p>



<p>Art. 42 Aufgaben</p> <p>¹ Die Primarschulpflege besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben das Schulwesen der Primarschulstufe nach den ihr von Kanton und Stadt übertragenen Pflichten und Befugnissen.</p> <p>² Das Aufgabengebiet umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kindergartenstufen- Primarstufen- Heilpädagogische Schule- Schulpsychologischer Dienst- schulergänzende Tagesstrukturen	<p>Art. 39 Aufgaben</p> <p>Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule. Sie führt die Schulhorte und besorgt die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Art. 32 MuGO (mit der Ergänzung «führt die Schulhorte»)</p>
<p>Art. 24 Antragsrecht der Behörden</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst, soweit es sich nicht um seine Geschäftsordnung handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates. Anträge der Primarschulpflege und der Sozialbehörde werden an den Stadtrat gerichtet, welche dieser mit seinem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet.</p>	<p>Art. 40 Anträge an den Gemeinderat</p> <p>Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.</p>	<p>Art. 33 MuGO</p>



<p>Art. 45 Konstituierungs-Wahl- und Anstellungskompetenzen ¹ Die Primarschulpflege bestimmt oder wählt - das Vizepräsidium</p> <p>² Die Primarschulpflege stellt an - die Schulleiter, Lehrpersonen sowie die übrigen Mitarbeitenden des Schulbetriebs</p>	<p>Art. 41 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter2. die Lehrpersonen3.. die weiteren Angestellten im Schulbereich <p>² In bezug auf die Leitung Bildung (Gesamtschulleitung und Abteilungsleitung) stellt die Primarschulpflege dem Stadtrat Antrag, welcher die Anstellung vornimmt.</p>	<p>Art. 34 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 34 Abs. 4 MuGO</p> <p>Ar. 34 Abs. 7 MuGO</p>
--	---	--



	<p>³ Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl</p> <p>1. das Vizepräsidium</p>	<p>Art. 45 Abs. 1 GO</p>
	<p>2. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit der Primarschulpflege zuweist.</p>	<p>Art. 31 lit. I GO, § 40 lit. d GPR</p>



	<p>3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse und von beratenden Kommissionen</p>	<p>Art. 31 lit. k und l GO</p>
--	--	--------------------------------



	<p>⁴ Die Primarschulpflege bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte und regelt die Form der Zusammenarbeit</p> <p>⁵ Die Primarschulpflege bestimmt die Organisation und Kooperationen im Bereich Schulgesundheit und Schulzahngesundheit.</p>	<p>Art. 31 lit. I GO</p> <p>Art. 31 lit. I GO</p>
<p>Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden Den Behörden stehen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende allgemeine Kompetenzen zu: h) Erlass, Änderungen oder Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen</p> <p>Art. 43 Allgemeine Kompetenzen</p>	<p>Art. 42 Rechtssetzungsbefugnisse Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen</p> <p>1. im Organisationsstatut</p>	<p>Art. 35 Ziff. 1 MuGO</p>



<p>j) Erlass und Änderung des Organisationsstatuts k) Erlass und Änderung der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme</p>	<p>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme</p> <p>3. über die Organisation der Schulpflege, der Ausschüsse, und beratenden Kommissionen.</p> <p>4. über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse, Schulleitungen und Verwaltungsangestellte im Rahmen von Art. 45</p> <p>5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen</p> <p>6. betreffend die Ordnung an den Schulen</p>	<p>Art. 35 Ziff. 2 MuGO</p> <p>Art. 35 Ziff. 3 MuGO</p> <p>§ 45 Abs. 2 GG</p> <p>Art. 35 Ziff. 5 MuGO</p> <p>Art. 35 Ziff. 4 MuGO</p>
<p>Art. 43 Allgemeine Kompetenzen ¹ Der Primarschulpflege stehen alle Befugnisse des Schulwesens im Sinne von § 82 des</p>	<p>Art. 43 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Die Primarschulpflege nimmt die ihr gemäss Volksschulrecht</p>	<p>§ 42 VSG</p>



<p>Gemeindegengesetzes zu, sofern sie nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung oder die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung, dem Gemeinderat, anderen Behörden oder der Schulleitung übertragen sind.</p> <p>² Der Primarschulpflege stehen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufsicht über die Schulenb) Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplanc) Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht ein anderes Organ zuständig istd) Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulene) Zuteilung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden an die Schulenf) Aufsicht über die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden an den Schulen sowie deren Beurteilungg) Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über	<p>übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>² Daneben ist sie in ihrem Aufgabenbereich insbesondere zuständig für</p> <p>1. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</p>	<p>Art. 36 Ziff. 6 MuGO</p>
---	--	-----------------------------



deren Verwendung h) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen i) Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese j) Erlass und Änderung des Organisationsstatuts k) Erlass und Änderung der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme l) Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme	2. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich sowie die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat	Art. 31 lit. j GO mit dem Zusatz des Vorbehalts Festsetzung Budget durch GR
	3. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt	Art. 36 Ziff. 9 MuGO
	4. Erstellung und Nachführung der Schulraumplanung sowie die Aufstellung des Raumprogramms für neue und bestehende Schulbauten	----
	5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen und	---



	Leistungskontrakten	
<p>Art. 44 Finanzielle Kompetenzen Die Primarschulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über</p> <ul style="list-style-type: none">a) gebundene Ausgabenb) den Ausgabenvollzugc) im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 250 000d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 250 000, höchstens Fr. 500	<p>Art. 44 Finanzbefugnisse ¹ Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets ihrer Geschäftsfelder</p>	<p>Art. 31 lit. a GO</p>



<p>000 im Jahr e) im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 50 000 f) im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 30 000, höchstens Fr. 45 000 im Jahr g) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen</p>	<p>2. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck</p> <p>3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von der Primarschulpflege beschlossen wurden</p> <p>4. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 600 000 Franken im Jahr</p> <p>5. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 MuGO</p> <p>Art. 44 lit. d GO</p> <p>Art. 44 lit. f GO</p>
--	--	---



	<p>entsprechende Einnahmefälle, höchstens 60000 Franken im Jahr</p> <p>² Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von	<p>Art. 37 Abs. 2 Ziff. 1 MuGO</p> <p>Art. 37 Abs. 2 Ziff. 2 MuGO</p> <p>Art. 37 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO</p> <p>Art. 35 Abs. 2 Ziff. 4 Entwurf</p>
--	--	--



	<p>Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 300 000 Franken</p> <p>5. Verfügungsrechte über Sonderrechnungen nach § 91 Gemeindegesezt</p>	<p>Art. 44 lit. g GO</p>
<p>Art. 33 Delegation an Angestellte mit selbständigen Kompetenzen</p> <p>¹ Die Behörden können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>² Die Einzelheiten der Delegation werden in der entsprechenden Geschäftsordnung oder in einem Reglement geregelt.</p> <p>³ Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden</p>	<p>Art. 45 Aufgabenübertragung an Ausschüsse, einzelne Mitglieder der Primarschulpflege, Schulleitungen sowie Verwaltungsangestellte</p> <p>¹ Die Primarschulpflege kann Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Primarschulpflege, Schulleitungen sowie Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.</p> <p>² Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 39 MuGO</p>



<p>Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		
	<p>Art. 45a Leitung Bildung [±] Die Primarschulpflege bestimmt die Leitung Bildung (Gesamtschulleitung) im Sinne von § 43 Abs. 1 VSG.</p> <p>² Dieser können Aufgaben der Schulpflege oder Schulverwaltung übertragen werden. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut geregelt.</p>	<p>43 Abs. 2 VSG</p>
<p>Art. 47 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen zwei Vertreter/-innen der Schulleitungen,</p>	<p>Art. 46 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege ¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine</p>	<p>---</p>



<p>das Konventspräsidium sowie eine weitere vom Konvent bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Schulleiterin bzw. ein Schulleiter aus der Schulleiterkonferenz und eine Lehrperson einer Schuleinheit sowie die Abteilungsleitung Bildung und der Schreiber/die Schreiberin mit beratender Stimme teil.</p>	
--	---	--



<p>² Die Primarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Schulleitungen, Lehrpersonen und Fachleute zur Sitzung einladen.</p> <p>³ Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>² Die Primarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Schulleitungen, Lehrpersonen und Fachleute zur Sitzung einladen.</p>	<p>Art. 47 Abs. 2 GO</p>
<p>Art. 46 Geleitete Schulen ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut</p>	<p>Art. 47 Schulleitung ¹ Die Schulleitung führt die Schuleinheit administrativ, personell, finanziell und zusammen mit der Schulkonferenz pädagogisch. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht</p>	<p>Art. 41 Abs. 1 MuGO</p> <p>Art- 41 Abs- 2 MuGO</p>



<p>³ Die Überprüfungen von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden</p> <p>⁴ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist</p> <p>⁵ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen</p>	<p>³ Die Schulleitung vertritt die Schuleinheit nach aussen, soweit nicht die Primarschulpflege oder ein anderes Organ zuständig ist.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfungen von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 41 Abs. 3 MuGO</p> <p>Art. 41 Abs. 4 MuGO</p> <p>Art. 41 Abs. 5 MuGO</p>
<p>Art. 47a Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht unterrichtenden Lehrpersonen einer Schuleinheit und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm der Schuleinheit fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Die Schulkonferenzen können der</p>	<p>Art. 48 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz wird von der</p>	<p>Art. 43 Abs. 1 MuGO u. Art. 47a GO</p>



Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.	Schulleitung geleitet ³ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm der Schuleinheit fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung ⁵ Die Schulkonferenzen können der Primarschulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitungen.	---- Art. 48 Abs. 2 GO Art.48 Abs. 3 GO
	3.2 Die Sozialbehörde	
Art. 4 Organe e) Sozialbehörde (5 Mitglieder inkl. Mitglied des Stadtrates)	Art. 49 Zusammensetzung ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im übrigen selbst.	Art. 44 MuGO
Art. 48 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben	Art. 50 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse Die Sozialbehörde besorgt	Art. 45 MuGO mit dem Inhalt von Art. 48 GO und der Ergänzung des Asylwesens



selbständig das Sozialhilfewesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.	eigenständig das Sozialhilfe- und das Asylwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.	
Art. 24 Antragsrecht der Behörden ¹ Der Gemeinderat beschliesst, soweit es sich nicht um seine Geschäftsordnung handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates. Anträge der Primarschulpflege und der Sozialbehörde werden an den Stadtrat gerichtet, welche dieser mit einem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet.	Art. 51 Anträge an den Gemeinderat Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.	Art. 33 MuGO
Art. 50 Konstituierungskompetenzen ¹ Die Sozialbehörde wählt aus ihrer Mitte - das Vizepräsidium ² Die Sozialbehörde stellte an das Gemeindepersonal im Bereich der Sozialhilfe.	Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Die Sozialbehörde stellt an 1. Die Mitarbeitenden im Bereich der Sozialhilfe und des Asylwesens 2. In Bezug auf die Anstellung der Abteilungsleitung Soziales stellt die Sozialbehörde dem Stadtrat Antrag, welcher die Anstellung vornimmt.	Art. 50 Abs. 2 GO mit der Ergänzung Asylwesen ---



	<p>²Die Sozialbehörde wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Vizepräsidium2. Die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit der Sozialbehörde zuweist.	<p>Art. 50 Abs. 1 GO</p> <p>Art. 31 lit. I GO, § 40 lit. d GPR</p>
<p>Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden</p> <p>h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen.</p>	<p>Art. 53 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. über die Organisation der Sozialbehörde2. Über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse und Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 56	<p>§ 51 Abs 1 GG</p>



	3. Gebühren im Sozialhilfe- und Asylbereich	
<p>Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden Den Behörden stehen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende allgemeine Kompetenzen zu: lit. a-m)</p>	<p>Art. 54 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Sozialbehörde ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Ausführung der ihr durch die Sozial- oder Asylgesetzgebung oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen zuständig sind3. die Vertretung und das Handeln der Sozialbehörde nach aussen und	<p>Art. 31 lit. b GO</p> <p>–</p> <p>Art. 31 lit. c GO</p> <p>Art. 31 lit. e GO</p>



	<p>die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> <p>4. Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</p> <p>5. die Schaffung von Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat</p> <p>6. Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt</p> <p>7. Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungskontrakten</p> <p>8. Information der Öffentlichkeit</p>	<p>Art. 31 lit. f GO</p> <p>Art. 31 lit. j GO mit dem Zusatz des Vorbehalts Festsetzung Budgets durch GR</p> <p>§ 78 Abs. 2 GG</p> <p>-----</p> <p>Art. 31 lit. m GO</p>
<p>Art. 49 Finanzielle Kompetenzen Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener</p>	<p>Art. 55 Finanzbefugnisse ¹ Der Sozialbehörde stehen in ihrem Aufgabenbereich unübertragbar zu:</p>	



<p>Kompetenz über</p> <p>a) gebundene Ausgaben b) den Ausgabenvollzug c) im Voranschlag enthaltene, neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 100 000 d) im Voranschlag nicht enthaltene, neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 100 000, höchstens Fr. 200 000 im Jahr e) im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 15 000 f) im Voranschlag nicht enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 10 000, höchstens Fr. 15 000 im Jahr g) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets ihrer Geschäftsfelder2. Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck3. Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von der Sozialbehörde beschlossen wurden4. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens 300 000 Franken im Jahr5. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 10 000 Franken oder entsprechende Einnahmefälle, höchstens	<p>Art. 49 GO (im Ansatz)</p>
--	---	-------------------------------



	<p>30 000 Franken im Jahr</p> <p>²Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug2. die Bewilligung gebundener Ausgaben3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 150 000 Franken.5. Verfügungsrechte über Sonderrechnungen nach § 91	
--	--	--



	Gemeindegesezt.	
Art. 33 Delegation an Angestellte mit selbständigen Kompetenzen Abs. 1-3)	Art. 56 Aufgabenübertragung an Ausschüsse und Verwaltungsangestellte ¹ Die Sozialbehörde kann Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Sozialbehörde sowie Verwaltungsangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. ² Ein Erlass regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse	Art. 47 MuGO
	V. Weitere Stellen	
	1. Finanztechnische Prüfstelle	
	Art. 57 Einsetzung Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.	Art. 49 MuGO



	<p>Art. 58 Aufgaben ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	Art. 50 MuGO
	<p>2. Wahlbüro</p>	
<p>Art. 53 Wahlbüro ¹ Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und –abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch. ² Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsident oder der Stadtpräsidentin (Präsidium), dem Stadtschreiber oder Stadtschreiberin</p>	<p>Art. 59 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.</p>	Art. 51 MuGO



(Sekretariat) sowie den vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern. ³ Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu. Er erlässt hierüber verbindliche Vorschriften.		
	Art. 60 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Art. 52 MuGO
	3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 52 Friedensrichteramt ¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erfüllt die gemäss kantonaler Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. ² Das Friedensrichteramt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert. ³ Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt Uster.	Art. 61 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Der Stadtrat bestimmt den Beschäftigungsgrad und das Amtlokal ³ Die Entlohnung und die Vergütung von Auslagen bestimmt sich nach dem städtischen Personalrecht.	Art. 54 MuGO mit Präzisierungen in bezug auf Abs. 2 und 3.



	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 56 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2001 aufgehoben.	Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. November 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 57 MuGO
	Art. 63 Übergangsregelung Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Primarschulpflege aus 13 Mitgliedern.	Art. 58 MuGO
Art. 57 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.	Art. 64 Inkrafttreten- Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2022 in Kraft.	Art. 59 MuGO



uster
Wohnstadt am Wasser